

Inhaltsverzeichnis

A Betriebshaftpflichtversicherung

1 Versicherungsgegenstand

- 1.1 Versichertes Risiko
- 1.2 Mitversicherte Personen
- 1.3 Mitversicherte Risiken

2 Erweiterung des Versicherungsschutzes

- 2.1 Auslandsschäden
- 2.2 Vermögensschäden
- 2.3 Betriebsabwässer und Mietsachschäden

3 Wenn besonders vereinbart, ist mitversichert:

- 3.1 Halten und Führen von nicht zulassungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Kfz
- 3.2 Be- und Entladeschäden

B Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

C Risikobegrenzungen zu A und B

- 1 Besonders zu versichernde Risiken
- 2 Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge
- 3 Luftfahrzeuge
- 4 Pharmazeutischer Unternehmer

D Privathaftpflichtversicherung

A Betriebshaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein beschriebene betriebliche Tätigkeit wird auf der Grundlage der

Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

gewährt, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung nichts anderes bestimmen.

1 Versicherungsgegenstand

1.1 Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Tätigkeiten und Rechtsverhältnissen im Zusammenhang mit dem Besitz und Betrieb einer Apotheke.

Besonders zu vereinbaren ist die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus Lieferung, Montage oder Einweisung in den Gebrauch von Hilfsmitteln gem. Hilfsmittellieferungsvertrag, die eine behinderten oder therapiege-rechte Zurichtung erfordern und außerhalb der Apothekenbetriebsräume an den Kunden abgegeben werden.

1.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;

1.2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der gemäß Ziff. 1.3.3 versicherten Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Zu 1.2.2 und 1.2.3:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.3 Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht

1.3.1 aus fehlerhafter Beratung der Apothekenkunden sowie aus der Verwechslung bei der Abgabe von Arzneimitteln und anderen üblichen Apothekenwaren;

1.3.2 aus der Abgabe von und der Beratung über Antikonzeptionsmittel sowie von Schwangerschaftstests;

1.3.3 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für die Apotheke oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Dabei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer Bausumme von 100.000 DM je Bauvorhaben. Eine Überschreitung dieser Baukostensumme stellt eine Erweiterung des versicherten Risikos im Sinne von § 1 Ziff. 2 b) AHB dar. Der Versicherungsnehmer wird dem Versicherer die tatsächliche Baukostensumme am Ende eines jeden Versicherungsjahres bekanntgeben;

- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.3.4 aus Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerschutz);

1.3.5 des Inhabers der Apotheke (Versicherungsnehmer) als **Privatperson** im Umfang von Abschnitt D.

Sind mehrere Personen Versicherungsnehmer oder ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, gilt dieser Versicherungsschutz nur für die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich genannte Person;

1.3.6 des Versicherungsnehmers aus **Abhandenkommen von Sachen** - ausgenommen Kraftfahrzeuge - der Kunden und des Apothekenpersonals, sofern das Abhandenkommen mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden und Schmucksachen.

Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des gemeinen Wertes der Sache am Schadentag (Zeitwert), höchstens jedoch 20.000 DM je Versicherungsfall, 60.000 DM für alle derartigen Schäden eines Versicherungsjahres;

1.3.7 des Apothekers und der mitversicherten Personen aus ihrer Tätigkeit aufgrund eines **Krankenhausversorgungsvertrages**, insbesondere aus

- der Falschlieferung von Arzneimitteln in das Krankenhaus;
- den Prüfungspflichten von Arzneimitteln auf ordnungsgemäße Verwaltung und einwandfreie Beschaffenheit in dem Krankenhaus und
- der Mitwirkung in der Arzneimittelkommission;

1.3.8 des Apothekenpersonals aus Haftpflichtansprüchen untereinander, soweit es sich um Sachschäden mit einer Entschädigung von mehr als 50,-- DM je Schadenereignis handelt (abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB).

Kein Ersatz wird geleistet für Geld, Wertpapiere, Sparbücher und sonstige Urkunden, Uhren Schmucksachen, Kostbarkeiten und Pelze.

2 Erweiterung des Versicherungsschutzes

2.1 Auslandsschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - im Ausland eintretende Versicherungsfälle aus

- der Abgabe von Arzneimitteln und anderen apothekenüblichen Waren in der Bundesrepublik Deutschland;
- Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Symposien und Kongressen.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.2 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- a) Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche);
- b) gutachtlicher Tätigkeit;
- c) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, sowie aus Untreue und Unterschlagung;

d) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

e) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;

f) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung. Eine Verletzung der Abzeichnungspflicht gilt nicht als Abweichung im Sinne dieser Bestimmung (vgl. §§ 2, 10 Abs. 4 und 5 der Apothekenbetriebsordnung);

g) Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Die Ersatzleistung für Vermögensschäden ist für jeden Versicherungsfall auf einen Höchstbetrag von 100.000 DM und für das Versicherungsjahr auf höchstens 200.000 DM begrenzt.

Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 200,-- DM, selbst zu tragen.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Abschnitt B keine Anwendung.

2.3 Betriebsabwässer

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Betrieb des Versicherungsnehmers.

§ 4 Ziff. I 8 bleibt unberührt.

2.4 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Betriebsräumen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- und Gasgeräten sowie Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden 200.000 DM je Versicherungsfall, begrenzt auf 400.000 DM für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Von jedem Mietsachschaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 200,-- DM, höchstens 1000,-- DM, selbst zu tragen.

Für Schäden durch **Brand und Explosion** richtet sich der Versicherungsschutz und die Ersatzleistung ausschließlich nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Abschnitt B.

3 Bei Mitversicherung der nachstehend aufgeführten Risiken gilt für:

3.1 Halten und Führen von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen

(Kfz mit nicht mehr als 6 km/h; selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h; Kfz und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren).

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b und in § 2 Ziff. 3 c AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

3.2 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß § 4 Ziff. I 6 b) AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 200,-- DM, selbst zu tragen.

B

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist - abweichend von § 4 Ziff. I 8 AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden **durch** Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung **nicht** von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.

Mitversichert sind gemäß § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 1.1 - teilweise abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

1.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, daß Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2 Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

3 Erweiterung des Versicherungsschutzes

3.1 Abweichend von Ziff. 1 und 2.1 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Kleingebinden bis 50 Liter bzw. Kilogramm je Einzelbehälter und bis 500 Liter bzw. Kilogramm Gesamtlagermenge - bezogen auf ein Betriebsgrundstück, sofern es sich hierbei nicht um UmweltHG-Anlagen gemäß Ziff. 2.2 und 2.5 oder sonstige deklarierungspflichtige Anlagen gemäß Ziff. 2.3 handelt.

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt - abweichend von § 1 Ziff. 2 b) AHB - die Mitversicherung dieses Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3.2 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche/berufliche Zwecke gemieteten Räumlichkeiten durch Brand und Explosion.

Nicht versichert sind die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Im Rahmen der im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsfall 500.000 DM.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muß während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne daß ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, daß die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder
- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

5.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 200.000 DM je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 400.000 DM, ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 % selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, daß der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, daß beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, daß er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen mußte.

6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, daß der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.6 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen (Produkthaftungspflicht).

6.7 Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
- unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage oder seines Personals,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.

6.8 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie bewußt von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie es bewußt unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewußt nicht ausführen.

6.10 Ansprüche wegen genetischer Schäden.

6.11 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7 Versicherungssumme / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt

7.1 Es gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, höchstens jedoch 5.000 DM, selbst zu tragen. Dies gilt nicht, soweit der festgestellte Schaden infolge von Brand oder Explosion eingetreten ist.

8 Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, daß während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, daß auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9 Versicherungsfälle im Ausland

9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland zurückzuführen sind,
- aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Symposien und Kongressen.

9.2 Die Regelungen in Abschnitt A Ziff. 2.1 gelten entsprechend.

C Risikobegrenzungen zu A und B

1 Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist,

was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risiko-beschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus Tätigkeiten und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.

2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeughänger und Wasserfahrzeuge (s. aber auch Abschnitt A Ziff. 3.1)

2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeughängers verursachen.

2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeughänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

3 Luftfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4 Nicht versichert wird die Haftpflicht

wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des AMG an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

D Privathaftpflichtversicherung

1 Versichert ist

im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung -, insbesondere

- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.3 als Inhaber

a) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung -. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,

b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,

c) eines im Inland gelegenen Wochenendhauses,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen, nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen;
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 30.000 DM je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsoorgeversicherung (§ 2 AHB);

1.4 als Radfahrer;

1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd (vgl. jedoch § 4 Ziff. I 4 AHB);

1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schußwaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

1.7 als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken; Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sind nicht versichert;

1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

2 Mitversichert ist

2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- a) des Ehegatten des Versicherungsnehmers;
- b) ihrer unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in der Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (nicht Fortbildung) befinden.

Besondere Bedingung

für die Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer;

2.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

3 Nicht versichert ist

die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

a) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen

- die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden,
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
- für die keine Versicherungspflicht besteht,

b) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

4 Besondere Bedingungen

4.1 für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

4.2 für den Einschluß von Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Auf § 4 Ziff. I 8 AHB wird hingewiesen.

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A Ziff. 2.4 zur Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

4.3 für den Einschluß von Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer;

Auf § 4 Ziff. I 8 AHB wird hingewiesen.

4.4 für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko -

Auf § 4 Ziff. I 8 AHB wird hingewiesen.

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

(Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.